

# Die e-card – sicher mit Foto!



## Was Sie als DienstgeberIn darüber wissen sollten

Seit **1. Jänner 2020** muss auf jeder neu ausgegebenen e-card für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Foto aufgebracht sein.

Über **85% aller in Österreich Versicherten** haben einen österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder ein Dokument des Fremdenregisters (z.B. Aufenthaltstitel). Das Foto aus diesen Dokumenten wird automatisch für die e-card zur Verfügung gestellt. Diese Versicherten müssen daher nichts tun und bekommen ihre neue e-card, bevor die Europäische Krankenversicherungskarte auf der Rückseite der aktuellen e-card abläuft. Versicherte ohne Foto aus einem der o.a. Dokumente müssen ein Foto bringen – wenn keine Ausnahme zutrifft (siehe Punkt 1.).

Mit dem **Foto-Sofort-Check** können Versicherte überprüfen, ob aktuell ein Foto für die e-card verfügbar ist: [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto)  
Alle Informationen zur e-card stehen in zahlreichen Sprachen bereit (Deutsch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Burgenland-Romani, Englisch, Farsi, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch).

### 1. Wer muss etwas tun?

Üblicherweise wird eine neue e-card automatisch zugeschickt, kurz bevor die Europäische Krankenversicherungskarte abläuft. Das Ablaufdatum befindet sich auf der blauen Rückseite der e-card unten rechts.



#### Versicherte müssen nichts tun, wenn

- ✓ zu diesem Zeitpunkt ein Foto von ihnen verfügbar ist (aus einem österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder einem Dokument des Fremdenregisters)
- ✓ oder für sie eine gesetzliche Ausnahme zutrifft. (Personen, die im Ausstellungsjahr der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto für die e-card zu bringen.)



Ist von einer Person **KEIN Foto** verfügbar und trifft **KEINE Ausnahme** zu, kann keine neue e-card ausgestellt werden!  
Diese Versicherten müssen ein Foto für ihre e-card registrieren lassen.



[www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto)

## 2. Wann ist der beste Zeitpunkt, um ein Foto zu bringen?

Der beste Zeitpunkt für eine Registrierung des Fotos hängt vom Ablaufdatum auf der blauen Rückseite der e-card ab:

### e-card mit einem Ablaufdatum vor dem 31.12.2023

Diese Versicherten sollten 3 bis 4 Monate vor Ablauf ihrer e-card die Fotoregistrierung bei einer für sie zuständigen Registrierungsstelle durchführen. So kann die neue e-card mit Foto ausgestellt werden, bevor die aktuelle Karte abläuft. Wenn sie bis zum Ablaufdatum kein Foto gebracht haben und daher keine e-card produziert werden konnte, werden die versicherten Personen beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder beim nächsten Arztbesuch informiert, dass sie ein Foto bringen müssen. Achtung: Im Ausland kann die e-card nicht mehr verwendet werden, sobald das Ablaufdatum überschritten ist!

### e-card mit einem Ablaufdatum nach dem 31.12.2023

Laut gesetzlicher Vorgabe müssen alle e-cards ohne Foto bis Ende 2023 getauscht werden. Daher werden e-cards mit einem Ablaufdatum nach dem 31.12.2023 im Laufe des Jahres 2023 für den Tausch vorge-merkt. Versicherte müssen nichts tun, bis sie nach dieser Vormerkung beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder beim nächsten Arztbesuch informiert werden, dass sie ein Foto bringen müssen.



### e-card ohne Ablaufdatum (Aufdruck \*\*\*\*\*)

Versicherte, die eine e-card ohne Ablaufdatum (Aufdruck \*\*\*\*\*) haben, werden ab Anfang 2021 bis Ende 2023 für den Tausch vorge-merkt. Die

Versicherten müssen nichts tun, bis sie nach dieser Vor-merkung beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder beim nächsten Arztbesuch informiert werden, dass sie ein Foto bringen müssen.

### e-card verloren, gestohlen oder defekt

Versicherte, die ihre e-card bei der e-card Serviceline (050124 3311) oder beim Krankenversicherungsträger als verloren, gestohlen oder defekt melden und sperren lassen, werden direkt in diesem Gespräch informiert, falls sie ein Foto bringen müssen.

Details zur Fotoregistrierung siehe Punkt 5.

## 3. Was passiert, wenn kein Foto gebracht wird?

Ab der ersten Information, dass ein Foto gebracht werden muss (bei einem Arztbesuch oder Kontakt der versicherten Person mit der Sozialversicherung), beginnt die gesetzliche Übergangsfrist von 90 Tagen. Innerhalb dieser Frist können Versicherte mit ihrer alten e-card oder mit ihrer Versicherungsnummer und einem Ausweis zum Arzt gehen. Danach ist der Arztbesuch nur noch mit einem befristeten Ersatzbeleg möglich, den sich die Versicherten bei ihrem Krankenversicherungsträger ausstellen lassen können. Das ist solange notwendig, bis ein Foto der versicherten Person für die e-card vorhanden ist.

## 4. Was gilt für Personen, die erstmals in Österreich versichert sind?

Bitte nennen Sie Ihren MitarbeiterInnen umgehend deren neue österreichische Sozialversicherungsnummer, die Sie nach erfolgter Anmeldung der Web-Applikation WEBEKU entnehmen können. Mit dieser Sozialversicherungsnummer kann dann die Fotoregistrierung erfolgen (siehe Punkt 5.). Die e-card wird automatisch ausgestellt, sobald ein Foto vorliegt. Wichtig: Mit der Sozialversicherungsnummer und einem Lichtbildausweis können Versicherte in Österreich zum Arzt gehen, auch wenn sie noch keine e-card haben. Auch bei Erstanmeldungen gilt Punkt 3. Haben Sie bei der Anmeldung für die versicherte Person eine Postadresse außerhalb Österreichs angegeben, müssen diese Versicherten nach der Fotoregistrierung mit dem Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen, damit die e-card mit Foto auch außerhalb Österreichs zugestellt wird.

## 5. Wie und wo kann die Fotoregistrierung erfolgen?

Alle Registrierungsstellen finden Sie unter [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto)

Versicherte müssen **persönlich** kommen und benötigen:

- ein **Foto**, das den **Passbildkriterien** entspricht (ICAO-konform und nicht älter als 6 Monate)
- ihre **aktuelle e-card** oder ihre österreichische **Sozialversicherungsnummer**
- wenn sie die **österreichische Staatsbürgerschaft** haben:
  - ihren **Staatsbürgerschaftsnachweis** im Original und
  - ihren **amtlichen Lichtbildausweis** im Original
- wenn sie **KEINE österreichische Staatsbürgerschaft** haben:
  - ihre **Reisedokument** im Original (z.B. Reisepass, Personalausweis etc.)